

Anlage 4

1141

Empfehlung für die Prüfungsordnung

1. Zahl der Leistungsnachweise

zwei Leistungsnachweise in dem gewählten Teilbereich im Grundstudium und ein weiterer Leistungsnachweis im Hauptstudium

2. Prüfungsgegenstände

Teilbereich I — Privatrecht (Anlage 1)

a) Vor- bzw. Zwischenprüfung

- die Grundlagen der Rechtswissenschaft oder die Inhalte eines Grundlagenfaches, entsprechend der von der/dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung
- Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allg. Teil des BGB)
- Verfassungsrecht: Organisationsrecht oder Verfassungsrecht: Grundrechte oder Strafrecht I
- Schuldrecht: Allgemeiner Teil oder Besonderer Teil

b) Hauptprüfung (Diplom- oder Magisterprüfung)

- Sachenrecht (einschließlich der Grundzüge des Allgemeinen Teils und des Schuldrechts, soweit sie für das Sachenrecht von Bedeutung sind)
- die Inhalte der von der/dem Studierenden gewählten weiteren Studiengegenstände des Wahlpflichtbereiches

Teilbereich II — Öffentliches Recht (Anlage 2)

a) Vor- bzw. Zwischenprüfung

- die Grundlagen der Rechtswissenschaft oder die Inhalte eines Grundlagenfaches, entsprechend der von der/dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung
- Verfassungsrecht: Organisationsrecht
- Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allg. Teil des BGB) oder Strafrecht I
- Verfassungsrecht: Grundrechte

b) Hauptprüfung (Diplom- oder Magisterprüfung)

- Allgemeines Verwaltungsrecht
- die Inhalte der von der/dem Studierenden gewählten Studiengegenstände des Wahlpflichtbereiches

Teilbereich III — Strafrecht und Kriminologie (Anlage 3)

a) Vor- bzw. Zwischenprüfung

- Grundlagenfach: Einführung in die Kriminologie
- Strafrecht I
- Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allg. Teil des BGB) oder Verfassungsrecht: Organisationsrecht oder Verfassungsrecht: Grundrechte
- Strafrecht II
- Strafrecht III

b) Hauptprüfung (Diplom- oder Magisterprüfung)

- Kriminologie
- Strafprozessrecht I
- Jugendstrafrecht
- Strafvollzug
- die Inhalte der von der/dem Studierenden gewählten Studiengegenstände des Wahlpflichtbereiches

Falls eine Vor- bzw. Zwischenprüfung nicht abgelegt wird, erstreckt sich die Hauptprüfung auch auf die Prüfungsgegenstände der Zwischenprüfung.

3. Umfang und Art der Prüfung

Soweit bestehende Prüfungsordnungen keine anders lautende Regelung getroffen haben, findet die Vor- bzw. Zwischenprüfung und die Hauptprüfung in mündlicher Form statt und dauert in der Regel jeweils 30 Minuten.

Ordnung für die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife (Feststellungsprüfung) ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber am Studienkolleg der Universität Kassel vom 1. Februar 2000 in der Fassung vom 22. Januar 2003

Die nachstehende Ordnung für die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife (Feststellungsprüfung) ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber am Studienkolleg der Universität Kassel wurde mit Erlass vom 8. Juni 2000 genehmigt.

Wiesbaden, 7. August 2003

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
III 4.5 — 486/006 (1) — 259

StAnz. 48/2003 S. 4790

Inhalt**Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Zulassung zur Prüfung
- § 4 Umfang der Feststellungsprüfung
- § 5 Prüfungsanforderungen
- § 6 Prüfungsnoten und Notenstufen
- § 7 Prüfungsniederschriften

Teil 2: Prüfungsverfahren

- § 8 Festsetzung der Vornoten
- § 9 Aufgaben für die schriftliche Prüfung
- § 10 Bewertung der schriftlichen Arbeiten
- § 11 Festsetzung der Fächer für die mündliche Prüfung
- § 12 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

Teil 3: Abschluss der Prüfung

- § 13 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 14 Zeugnis
- § 15 Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten
- § 16 Verfahren bei Krankheit oder Unregelmäßigkeit
- § 17 Verfahren bei Täuschungsversuchen und Störungen der Prüfung
- § 18 Verfahren bei nicht bestandener Feststellungsprüfung/Wiederholungsprüfung

Teil 4: Sonderbestimmungen

- § 19 Externe Feststellungsprüfung
- § 20 Vorgezogene Feststellungsprüfung
- § 21 Ergänzungsprüfung
- § 22 Prüfungsgebühren

Teil 5: Schlussbestimmungen

- § 23 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 24 Übergangsvorschriften
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1 (zu § 4 [2]):
Fächer der Schwerpunktkurse
- Anlage 2 (zu § 5 [2]):
Prüfung im Fach Deutsch als Fremdsprache
- Anlage 3 (zu § 21):
Fächer der Ergänzungsprüfung
- Anlage 4 (zu § 14 [1]):
Zeugnis über die Feststellungsprüfung
- Anlage 5 (zu § 21):
Zeugnis über die Ergänzungsprüfung

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber (im Folgenden Bewerberinnen und Bewerber genannt), deren ausländischer Vorbildungsnachweis nach den Verwaltungsvorschriften über die Anerkennung ausländischer Hoch-

schulzugangsberechtigungen vom 1. Dezember 1998 (StAnz. 5/1999 S. 306) sowie den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen keinen direkten Hochschulzugang eröffnet, müssen in einer Prüfung an einem Studienkolleg für ausländische Studierende (im Folgenden Studienkolleg genannt) nachweisen, dass sie die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen in den Studienrichtungen erfüllen, die dem jeweiligen Schwerpunktstudium zugeordnet sind (Feststellungsprüfung).

Der Feststellungsprüfung geht in der Regel eine Vorbereitung am Studienkolleg voraus.

(2) Deutsche sowie ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber aus Staaten der Europäischen Gemeinschaft, deren ausländischer Vorbildungsnachweis entsprechend § 1 (1) keinen direkten Hochschulzugang eröffnet, können ein Studienkolleg besuchen. In diesem Fall legen sie die Feststellungsprüfung ab.

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss nimmt die Prüfung ab. Ihm gehören an:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter der Präsidentin oder des Präsidenten, in der Regel die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs oder eines anderen hessischen Studienkollegs,
2. als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs, sofern sie nicht Vorsitzende bzw. er nicht Vorsitzender ist; andernfalls die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter des Studienkollegs,
3. die Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die die Bewerberinnen und Bewerber im letzten Studienhalbjahr unterrichtet haben.

(2) Die oder der Vorsitzende legt den Termin der Prüfung fest und kann weitere Lehrkräfte des Studienkollegs in den Prüfungsausschuss berufen.

(3) Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Hochschule, an der das Studienkolleg eingerichtet ist, kann von der oder dem Vorsitzenden in den Prüfungsausschuss berufen werden. Weitere Lehrkräfte der Hochschulen des Landes Hessen können als Gäste ohne Stimmrecht an den Prüfungen und Beratungen über die Prüfungsergebnisse teilnehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs nimmt bis zur mündlichen Prüfung die Geschäfte der bzw. des Vorsitzenden wahr, auch wenn sie bzw. er nur mit dem stellvertretenden Prüfungsvorsitz betraut ist.

(6) Gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Rechtsvorschriften verletzt oder für die die oder der Vorsitzende die Verantwortung nicht übernehmen kann, muss sie oder er Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

(7) Studierende aus Kursen des nachfolgenden Semesters können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer teilnehmen, wenn der jeweilige Prüfling ausdrücklich damit einverstanden ist und wenn die räumlichen Verhältnisse es erlauben. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind sie nicht zugelassen.

(8) Alle an den Prüfungen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3

Zulassung zur Feststellungsprüfung

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber, die das Studienkolleg besuchen und zum zweiten Studienhalbjahr zugelassen worden sind, müssen sich der Feststellungsprüfung am Ende des zweiten Studienhalbjahres unterziehen. Ein besonderes Meldeverfahren ist nicht erforderlich.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber stellen sicher, dass beim Studienkolleg spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung folgende Unterlagen vorliegen:

1. ein in deutscher Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf,
2. eine öffentlich beglaubigte Fotokopie oder Abschrift der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung (ursprüngliche Fassung) und eine von einem öffentlich bestellten oder beidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung ins Deutsche und
3. der Bewertungsbescheid zu Nr. 2,

4. eine Erklärung, dass sie bzw. er bisher weder in Hessen noch in einem anderen Bundesland an einer Feststellungsprüfung teilgenommen bzw. eine solche Prüfung nicht bestanden hat.

(3) Ist es Bewerberinnen oder Bewerbern aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht möglich, an der Feststellungsprüfung zum festgesetzten Termin teilzunehmen, muss dies der oder dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen werden.

Die oder der Vorsitzende kann die Vorlage weiterer Nachweise, im Krankheitsfall auch eines amtsärztlichen Zeugnisses, verlangen und setzt nach Klärung der Sachlage einen neuen Prüfungstermin fest.

(4) Treten Bewerberinnen oder Bewerber von der Feststellungsprüfung zurück oder zur Feststellungsprüfung insgesamt nicht an, ohne einen zwingenden Hinderungsgrund nachzuweisen, gilt die Feststellungsprüfung als nicht bestanden.

(5) Besonders befähigten Bewerberinnen und Bewerbern kann gemäß § 20 die Möglichkeit eingeräumt werden, die Feststellungsprüfung bereits nach einem Studienhalbjahr abzulegen.

(6) Bewerberinnen und Bewerbern, die die Feststellungsprüfung an einem anderen Studienkolleg endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zur Feststellungsprüfung zugelassen.

§ 4

Umfang der Feststellungsprüfung

(1) Die Feststellungsprüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Der schriftliche Teil findet vor dem mündlichen statt.

(2) Prüfungsfächer sind alle Unterrichtsfächer entsprechend Anlage 1, die in dem Schwerpunktstudium unterrichtet werden, den die Bewerberinnen und Bewerber besuchen.

(3) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind:

im Schwerpunktstudium T

(Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge)

- a) Deutsch,
- b) Mathematik,
- c) Physik oder Chemie oder Informatik nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers;

im Schwerpunktstudium W

(Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge)

- a) Deutsch,
- b) Mathematik einschließlich Informatik,
- c) Wirtschaftslehre.

(4) Gegenstand der mündlichen Prüfung können alle im jeweiligen Schwerpunktstudium unterrichteten Fächer einschließlich der Zusatzfächer gemäß Anlage 1 sein.

(5) Bewerberinnen oder Bewerber, die das Zeugnis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) (StAnz. 34/1996 S. 2572) erworben haben, werden auf Antrag von der Prüfung im Fach Deutsch befreit, wenn sie die Feststellungsprüfung nach den Vorgaben für den T- oder M-Kurs ablegen.

Der DSH stehen gleich:

- das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz — 2. Stufe —,
- die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS),
- das Große oder das Kleine Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
- das Zeugnis über die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
- Sprachzertifikate gemäß bilateralen Abkommen mit anderen Staaten.

§ 5

Prüfungsanforderungen

(1) Die schriftliche und die mündliche Prüfung sollen erweisen, dass die Bewerberin oder der Bewerber im Stande ist, mit Verständnis und hinreichender Selbstständigkeit ihre bzw. seine Kenntnisse darzulegen, einen Sachverhalt oder einen Gedanken zusammenhang zu erfassen und sich in angemessenem Deutsch mit ihm auseinander zu setzen.

(2) Die Prüfung im Fach Deutsch entspricht (vgl. Anlage 2) in Form und Anforderungen der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (StAnz. 34/1996 S. 2572).

(3) In den schriftlichen Arbeiten der anderen Fächer können eine größere oder mehrere kleinere Aufgaben gestellt werden.

(4) Die schriftliche Prüfung dauert drei Zeitstunden, im Fach Deutsch in der Regel vier Zeitstunden.

Wenn eine Fächerkombination Gegenstand der Prüfung ist oder wenn die Prüfung auch praktische Teile umfasst, kann bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden eine um bis zu einer Zeitstunde längere Arbeitszeit beantragt werden.

Die Benutzung einsprachiger Wörterbücher, elektronischer Rechner und sonstiger unterrichtsüblicher Hilfsmittel kann zugelassen werden.

§ 6

Prüfungsnoten und Notenstufen

(1) Prüfungsnoten sind die Vornoten, die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie die Endnoten; sie werden für jedes Prüfungsfach gesondert ausgewiesen. Dazu tritt die Durchschnittsnote für die gesamte Feststellungsprüfung entsprechend § 13 (2).

(2) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen in den einzelnen mündlichen und schriftlichen Prüfungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Notenstufen 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen.

§ 7

Prüfungsniederschriften

(1) Über die allgemeinen Beratungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift gefertigt, die von allen Mitgliedern nach § 2 zu unterschreiben ist.

(2) Während der schriftlichen Prüfung führt eine Lehrkraft, die von der oder dem Prüfungsvorsitzenden bestimmt wird, die Aufsicht. Sie fertigt über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift an, in die aufzunehmen sind:

- Beginn und Ende der Prüfung,
- die Namen der Aufsichtführenden (mit Angaben der Zeiten, in denen sie die Aufsicht geführt haben),
- die Zeit, zu der die einzelnen Prüflinge ihre Arbeiten abgegeben haben,
- die Zeit, zu der die einzelnen Prüflinge den Prüfungsraum verlassen haben,
- ein Vermerk über besondere Vorkommnisse und
- die Sitzordnung der Prüflinge.

(3) Über alle mündlichen Prüfungen fertigen die von der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden nach § 12 (1) beauftragten fachkundigen Lehrkräfte eine Niederschrift an. Sie muss die Namen der prüfenden und Protokoll führenden Lehrkräfte und der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung, die Stoffgebiete, denen die Prüfungsaufgaben entnommen sind, Verlauf der Prüfung, Beratungsergebnisse und die erteilte Note enthalten. Aus der Niederschrift muss ferner hervorgehen, in welchem Umfang die Bewerberin oder der Bewerber die gestellten Aufgaben selbstständig lösen konnte. Schriftlich gestellte Aufgaben sind der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift ist von der prüfenden und der Protokoll führenden Lehrkraft zu unterschreiben.

Teil 2: Prüfungsverfahren

§ 8

Festsetzung der Vornoten

Frühestens eine Woche vor dem Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung stellen die Fachlehrerinnen oder Fachlehrer die Bewertung der Leistungen, die die Bewerberinnen und Bewerber in den Lehrveranstaltungen und in den diese begleitenden Prüfungen erzielt haben, in einer Note (Vornote) gemäß § 6 (2) und (3) fest. Bei der Festsetzung der Vornoten ist die Leistungsentwicklung im zweiten Studienhalbjahr besonders zu berücksichtigen. Drei Tage vor dem Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung muss die Festlegung der Vornoten abgeschlossen sein. Nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist teilt der Leiter oder die Leiterin des Studienkol-

legs den Bewerberinnen und Bewerbern die Vornoten mit; diese Mitteilung erfolgt mündlich.

§ 9

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

Spätestens zwei Wochen vor Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung legen die prüfenden Fachlehrerinnen und Fachlehrer der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter oder einer von ihr bzw. ihm beauftragten fachkundigen Lehrkraft für jedes Fach, das Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist, ein Thema zur Billigung vor. Die Prüfungsaufgaben werden aus den Stoff- oder Lehrplänen des Studienkollegs entnommen. Dabei sind auch die Hilfsmittel anzugeben, die die Prüflinge zu der Lösung der Aufgaben benutzen dürfen.

§ 10

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die zuständigen Fachlehrerinnen oder Fachlehrer würdigen die einzelnen schriftlichen Arbeiten in einem kurzen Gutachten, das mit einer Note nach § 6 (2) und (3) abschließt. Wird eine Prüfungsarbeit nicht mindestens als „ausreichend“ bewertet, bestimmt die Kollegleiterin oder der Kollegleiter eine Koreferentin oder einen Koreferenten, deren bzw. dessen Urteil dem der Fachlehrerin oder des Fachlehrers hinzugefügt wird. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die beiden korrigierenden Lehrkräfte entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs; sie bzw. er soll vorher eine weitere Fachlehrkraft gutachtlich hören, sofern sie bzw. er nicht selbst die Lehrbefähigung für das betreffende Fach besitzt.

(2) Nach der Beurteilung werden die Arbeiten bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in Umlauf gesetzt.

§ 11

Festsetzung der Fächer für die mündliche Prüfung

(1) Jedes im besuchten Schwerpunktkurs unterrichtete Fach kann Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

(2) Spätestens fünf Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Zwischenkonferenz des Prüfungsausschusses statt. Nach Feststellung der Ergebnisse der schriftlichen Feststellungsprüfung und nach Anhörung der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses setzt die oder der Vorsitzende die Fächer fest, in denen die Bewerber/innen mündlich geprüft werden, und gibt die Prüfungsfächer in geeigneter Form bekannt.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die gesamte Feststellungsprüfung ohne weitere mündliche Prüfung für nicht bestanden erklären,

1. wenn die Vornoten in zwei oder mehr Fächern „nicht ausreichend“ sind und zusätzlich die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung in mindestens zwei der Fächer ebenfalls „nicht ausreichend“ sind
oder
2. wenn die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung in allen Fächern „nicht ausreichend“ sind
oder
3. wenn die Vornote und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch „nicht ausreichend“ ist.

(4) Eine mündliche Prüfung ist durchzuführen, wenn Bewerberinnen oder Bewerber dies spätestens drei Tage vor der mündlichen Prüfung schriftlich bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs beantragen. Ein Rücktritt von dieser beantragten Prüfung ist bis zu deren Beginn möglich. Bei einem späteren Rücktritt ist die Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu erteilen, es sei denn, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Gründe für den Rücktritt nicht zu vertreten hat.

(5) Eine mündliche Prüfung ist durchzuführen, wenn der Prüfungsausschuss sie zur zweifelsfreien Festsetzung der Endnote für erforderlich erklärt.

§ 12

Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen werden von Fachausschüssen abgenommen, die die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet.

Diesen Fachausschüssen gehören eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, die Prüferin oder der Prüfer und eine weitere fachkundige Lehrkraft an, die auch die Niederschrift anfertigt. Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Dem Prüfling wird schriftlich eine Aufgabe gestellt, deren Inhalt die schriftliche Prüfung nicht wiederholen darf.

(3) Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Während dieser Zeit kann der Prüfling Aufzeichnungen machen, die nach der mündlichen Prüfung Bestandteil der Prüfungsakte werden. Die während der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnun-

gen können im Zweifelsfall zur Notenfindung für die mündliche Prüfung mit herangezogen werden.

- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 10 bis 20 Minuten.
 (5) Ist der Prüfling nicht in der Lage, die ihm gestellte Aufgabe zu bewältigen, so entscheidet der Fachausschuss, ob eine neue Aufgabe zu stellen ist.
 (6) Der Fachausschuss setzt die Note für die Leistung in der mündlichen Prüfung auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers fest. Kommt eine Einigung über eine gemeinsame Note nicht zu Stande, entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Fachausschusses.

Teil 3: Abschluss der Prüfung

§ 13

Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuss in jedem Prüfungsfach die Endnote fest. Hierbei gehen die Noten für die jeweils erbrachten Teilleistungen (d. h.: Vornote/Note für die Leistung in der schriftlichen Prüfung/Note für die Leistung in der mündlichen Prüfung) gleichgewichtig in die Endnote ein. Bei Berechnung der Endnote aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. In den Fächern, in denen die Bewerberin oder der Bewerber weder mündlich noch schriftlich geprüft worden ist, bildet die Vornote die Endnote.

(2) Unter Beachtung des § 6 lautet die Endnote in einem Fach bei einem Durchschnitt:

bis 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis 2,5	= gut,
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Durchschnittsnote der gesamten Feststellungsprüfung errechnet sich aus den Endnoten aller Prüfungsfächer. Hierbei zählen die Endnoten in Fächern, die nicht mit mindestens 4 Semesterwochenstunden über zwei Semester unterrichtet wurden, einfach, die Endnoten aller anderen Fächer zweifach.

(4) Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens die Endnote „ausreichend“ erteilt worden ist.

(5) Ist die Endnote in nur einem Fach — ausgenommen Deutsch — „nicht ausreichend“, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung als bestanden erklären, wenn in einem anderen Pflichtfach die Endnote mindestens „gut“ lautet oder wenn in drei anderen Pflichtfächern die Endnote mindestens „befriedigend“ lautet.

(6) Lautet die Endnote im Fach Deutsch nicht mindestens „ausreichend“, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 14

Zeugnis

(1) Wer die Feststellungsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4, in dem die Endnoten für die einzelnen Prüfungsfächer sowie die Durchschnittsnote der gesamten Feststellungsprüfung entsprechend § 13 (2) mit der Verbalnote und der Ziffernote ausgewiesen werden. Als Tag des Bestehens der Prüfung ist der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung anzugeben.

(2) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Studienkollegs versehen.

(3) Eine Ausfertigung des Zeugnisses verbleibt bei dem Studienkolleg.

(4) Wer die Feststellungsprüfung nicht bestanden hat, erhält von der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 15

Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber können nach Abschluss der gesamten Feststellungsprüfung in ihre korrigierten schriftlichen Prüfungsarbeiten Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme ist nur im Beisein der Leiterin oder des Leiters des Studienkollegs oder einer bzw. eines von ihm Beauftragten zulässig. Die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme. Auszüge, Ablichtungen oder Abschriften dürfen nicht angefertigt werden.

(2) Die Einsichtnahme in die übrigen Prüfungsunterlagen ist nicht gestattet.

§ 16

Verfahren bei Krankheit oder Unregelmäßigkeit

(1) Zu Beginn der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen fragen die Kollegleiterin oder der Kollegleiter oder die von ihnen beauftragten prüfenden Lehrkräfte alle Bewerberinnen und Bewerber, ob sie gesund seien. Verneint eine Bewerberin oder ein Bewerber die Frage, kann deren oder dessen Prüfung nicht stattfinden. Sie bzw. er hat unverzüglich eine ärztliche, auf Verlangen der Kollegleiterin oder des Kollegleiters auch eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen, die darüber Auskunft gibt, wann sie bzw. er voraussichtlich wieder prüfungsfähig sein wird.

Die Kollegleiterin bzw. der Kollegleiter bestimmt, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird, und lässt die zuständige Lehrkraft ein neues Thema für die Prüfung stellen.

Dieses Verfahren gilt auch für Prüflinge, die aus einem anderen nachgewiesenen zwingenden Hinderungsgrund an Prüfungsteilen nicht teilnehmen konnten.

(2) Prüfungsteile, die ein Prüfling aus Gründen versäumt, die sie bzw. er zu vertreten hat, sind mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(3) Unterbleibt die Vorlage der ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung nach Abs. 1, gilt Abs. 2 sinngemäß.

§ 17

Verfahren bei Täuschungsversuchen und Störungen der Prüfung

(1) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel das Prüfungsergebnis zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung in der Regel mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Prüfungsausschuss kann in schweren Fällen den Ausschluss von der Feststellungsprüfung beschließen und die gesamte Feststellungsprüfung für nicht bestanden erklären. Dies soll insbesondere dann geschehen, wenn die Täuschung oder der Täuschungsversuch vorbereitet waren.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Feststellung des Sachverhaltes und Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers und der die Aufsicht führenden Lehrkräfte möglichst noch am gleichen Tag.

(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Durchführung von Prüfungsteilen so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Bewerberinnen und Bewerber ordnungsgemäß durchzuführen, gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, kann die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule innerhalb von drei Jahren seit dem Tag des Bestehens der Feststellungsprüfung das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Feststellungsprüfung für nicht bestanden erklären. Das Zeugnis wird dann eingezogen.

§ 18

Verfahren bei nicht bestandener Feststellungsprüfung/Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann nur einmal, und zwar in der Regel vor einem Prüfungsausschuss desselben Studienkollegs wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Feststellungsprüfung abgelegt werden.

(2) Bei einer Wiederholungsprüfung wird auf eine Prüfung in den Fächern verzichtet, in denen die Bewerberin oder der Bewerber während der ersten Prüfung mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt hat, sofern sie bzw. er eine Wiederholungsprüfung auch in diesen Fächern nicht beantragt. Wird eine Prüfung wiederholt, gilt die in der Wiederholungsprüfung erzielte Note.

(3) Zur Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung besuchen die Bewerberinnen bzw. Bewerber in der Regel nochmals einen Kurs des zweiten Studienkollegsemesters. In diesem Fall werden bei der Bildung der Vornoten für die Wiederholungsprüfung nur die Leistungen aus dem Wiederholungszeitraum berücksichtigt.

Legen Bewerberinnen oder Bewerber die Wiederholungsprüfung ab, ohne zuvor einen Kurs des zweiten Studienkollegsemesters wiederholend zu besuchen, gelten in der Wiederholungsprüfung für sie die Regelungen für externe Prüfungen nach § 19 (2).

(4) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Feststellungsprüfung zum ersten oder zum zweiten Mal nicht bestanden, ist dies den anderen Studienkollegs entsprechend mitzuteilen.

(5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

Teil 4: Sonderbestimmungen

§ 19

Externe Feststellungsprüfung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die kein Studienkolleg besucht haben, melden sich über die Universität Kassel oder die Fachhochschule Fulda bei dem Studienkolleg zur Feststellungsprüfung an. Über die Zulassung zur Feststellungsprüfung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs. Den Bewerberinnen bzw. Bewerbern wird schriftlich mitgeteilt, in welchen Fächern sie sich — in Abhängigkeit von dem angestrebten Studienfach — der Prüfung zu unterziehen haben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 1 legen im Fach Deutsch neben der schriftlichen auch eine mündliche Prüfung ab; daneben können sie von der mündlichen Prüfung nur in den Fächern befreit werden, in denen die Note der schriftlichen Prüfung mindestens „befriedigend“ ist. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die gesamte Feststellungsprüfung ohne weitere Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung in allen Fächern „nicht ausreichend“ (5,0) sind oder das Ergebnis der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch „nicht ausreichend“ (5,0) ist.

§ 20

Vorgezogene Feststellungsprüfung

(1) Auf Antrag können Studierende des ersten Semesters am Studienkolleg vorzeitig in einem oder in mehreren Fächern oder an der gesamten Feststellungsprüfung teilnehmen, wenn ihre Leistungen Erfolg erwarten lassen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Teilnahme trifft die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs im Benehmen mit den zuständigen Lehrkräften.

(2) Für die vorgezogene Feststellungsprüfung gelten die Bestimmungen des § 19 (2) sinngemäß.

(3) Soweit Studierende die vorgezogene Feststellungsprüfung in einzelnen Fächern bestehen, sind sie im zweiten Semester von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in diesen Fächern befreit. Die in den einzelnen Fächern erzielten Endnoten gehen in die Ermittlung der Durchschnittsnote für die Feststellungsprüfung ein.

(4) Soweit Studierende die vorgezogene Feststellungsprüfung als Ganze oder in Teilen nicht bestanden haben, gilt die Prüfung als nicht abgelegt („Freiversuch“).

§ 21

Ergänzungsprüfung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach bestandener Feststellungsprüfung ein Studium in einem Studiengang aufnehmen wollen, zu dem der ausländische Bildungsnachweis, nicht aber der besuchte Schwerpunktkurs berechtigt, können eine Ergänzungsprüfung ablegen. Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die Fächer desjenigen Schwerpunktkurses, dem der neugewählte Studiengang zugeordnet ist, wobei bereits in der Feststellungsprüfung erbrachte Leistungen angerechnet werden (vgl. Anlage 3). Die Ablegung der Ergänzungsprüfung ist nur als Externe/r möglich; eine nichtbestandene Ergänzungsprüfung kann einmal und nur innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis nach Anlage 5 ausgestellt, das in Verbindung mit dem Zeugnis der Feststellungsprüfung gültig ist.

(2) Ergänzungsprüfungen können nur in solchen Zielkursen durchgeführt werden, für die ein entsprechendes Kursangebot vorgehalten wird.

§ 22

Prüfungsgebühren

(1) Für die Feststellungsprüfung nach § 19 sowie für die Ergänzungsprüfung nach § 21 wird eine Prüfungsgebühr von 100,— € erhoben.

(2) Die Prüfungsgebühr ist vor Beginn des ersten Prüfungsteils an die zuständige Kasse zu entrichten.

(3) Die Prüfungsgebühr wird abzüglich zehn von Hundert Verwaltungsgebühr zurückerstattet, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber an der Feststellungsprüfung oder Ergänzungsprüfung aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, nicht teilnehmen kann.

Teil 5: Schlussbestimmungen

§ 23

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Ordnung über die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife (Feststellungsprüfung) ausländischer Studienbewerber vom 11. Juli 1991 (ABl. S. 663), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Prüfung zur Feststellung der Hoch-

schulreife (Feststellungsprüfung) ausländischer Studienbewerber vom 21. März 1997 (StAnz. 19/1997 S. 1415), wird aufgehoben.

§ 24

Übergangsvorschriften

Diese Ordnung gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die

- nach dem 1. September 2003 erstmals in ein Studienkolleg aufgenommen werden oder sich
- nach dem 1. September 2003 zur Feststellungsprüfung oder Ergänzungsprüfung melden, ohne ein Studienkolleg besucht zu haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 22. September 2003

Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep
Präsident

Anlage 1

zur Ordnung über die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife (Feststellungsprüfung) ausländischer Studienbewerber**Schwerpunktkurs T**

Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge (außer biologischen Studiengängen)

Pflichtfächer	Zusatzfächer	Fächer der schriftlichen Prüfung
Deutsch		Deutsch
Mathematik	* Informatik : Wenn es die sächlichen und personellen Kapazitäten des Studienkollegs erlauben, wird Informatik als Pflichtfach mit 4 SWS angeboten. Andernfalls soll es bis zur Schaffung der Kapazitäten mit 2 SWS als Zusatzfach angeboten werden.	Mathematik
Naturwissenschaften: Physik und Chemie	Darstellende Geometrie oder Technisches Zeichnen (für Studienbewerber für Studiengänge der Fachrichtungen MB, Bauwesen, Architektur)	Physik oder Chemie oder Informatik
Informatik*	Techn. Zeichnen (für Studienbewerber für Studiengänge der Fachrichtung ET)	
	Chemiepraktikum	
	Elektrotechnik	
	Englisch	

Schwerpunktkurs W

(Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge)

Pflichtfächer	Zusatzfächer	Fächer der schriftlichen Prüfung
Deutsch	Betriebswirtschaftslehre	Deutsch
Mathematik und Informatik	Englisch	Mathematik einschließlich Informatik
Volkswirtschaftslehre	Statistik	Wirtschaftslehre
Betriebswirtschaftslehre oder Englisch	Informatik	
Geschichte/Geografie/Sozialkunde		

Anlage 2 (zu § 5.2)

Fachspezifische Anforderungen in der Feststellungsprüfung.

Hier: Prüfungsfach Deutsch als Fremdsprache

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) In der Prüfung im Fach Deutsch soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass er mündlich und schriftlich in allgemeinsprachlicher und wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Sie/er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen. Dies schließt insbesondere ein:

- a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
- b) eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formenlehre, Satzbau und Textstrukturen (phonetisch-phonologische Elemente; lexikalisch-idiomatische Elemente; morpho-syntaktische Elemente; textgrammatische Elemente);
- c) die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 2

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch umfasst die Aufgabenbereiche:

- a) Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
- b) Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes
- c) Vorgabenorientierte Textproduktion
- d) Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen.

Die Aufgabenbereiche c) und d) können beliebig mit den Aufgabenbereichen a) und b) kombiniert werden, so dass sich zwei, drei oder vier Teilprüfungen ergeben. Diese haben in der Gesamtbewertung der schriftlichen Prüfung gleiches Gewicht.

(2) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Die Bewerberin/der Bewerber soll zeigen, dass sie/er Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann.

- a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 50 und nicht mehr als 100 Zeilen zu 60 Anschlägen entsprechen.

- b) Durchführung

Der Hörtext wird nicht öfter als zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes sollen die Bewerber/innen über dessen thematischen Zusammenhang orientiert werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

- c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z. B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine Zusammenfassung des Textes oder von Teilen des Textes ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

- d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes

Die Bewerberin/der Bewerber soll zeigen, dass sie/er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinander setzen kann.

- a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll den Umfang von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 80 Zeilen zu 60 Anschlägen haben.

- b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften.

- c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Die Bewerberin/der Bewerber soll zeigen, dass sie/er in der Lage ist, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen Thema zu äußern.

- a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion kann erklärender, vergleichender oder kommentierender Art sein; sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern, Diagrammen zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen.

- b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

4. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen

Die Bewerberin/der Bewerber soll zeigen, dass sie/er wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und sie anwenden kann.

- a) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist textgebunden. Sie soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

- b) Bewertung

Die Leistung ist gemäß der Aufgabenstellung nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

§ 3

Mündliche Prüfung

Die Bewerberin/der Bewerber soll nachweisen, dass sie/er imstande ist, mit Verständnis und Selbständigkeit Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge zu erfassen, sich sprachlich damit auseinanderzusetzen sowie im Gespräch angemessen darauf zu reagieren.

- a) Aufgabenstellung

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch zu allgemeinen wissenschaftsbezogenen Problemstellungen oder zu Fragen der gewählten Studienrichtung.

- b) Durchführung
Grundlage der mündlichen Prüfung können Texte, Grafiken, Schaubilder, Tonband- oder Video-Aufnahmen oder andere Sprechansätze sein.
- c) Bewertung
Die Leistung ist zu bewerten nach der allgemeinen Gesprächs- und Diskussionsfähigkeit im hochschulbezogenen Kontext (Aufgaben- und Fragenverständnis, angemessenes Reagieren, Selbständigkeit) sowie nach der Fähigkeit, Sachverhalte verständlich und korrekt darzustellen.

Die Leistungen in den Prüfungsfächern sind wie folgt beurteilt worden:
 _____:_____ (____)
 (schriftliches Prüfungsfach)
 _____:_____ (____)
 (schriftliches Prüfungsfach)
 _____:_____ (____)
 (schriftliches Prüfungsfach)
 _____:_____ (____)
 (weiteres Prüfungsfach)

Anlage 3

Fächer der Ergänzungsprüfung

FSP in Schwerpunkten					
EP für	G	M	T	W	S
T	Mathematik Physik Chemie	Geometrie		Geometrie Physik Chemie	Mathematik Physik Chemie
W	Mathematik Volkswirtschaftslehre Betriebswirtschaftslehre oder Englisch f. Fortgeschrittene ^{1, 2)}	Volkswirtschaftslehre Betriebswirtschaftslehre oder Englisch f. Fortgeschrittene ^{1, 2)} Geographie oder Soziologie ¹⁾	Volkswirtschaftslehre Betriebswirtschaftslehre oder Englisch f. Fortgeschrittene ^{1, 2)} Geografie oder Soziologie ¹⁾		Mathematik Volkswirtschaftslehre Betriebswirtschaftslehre oder Englisch f. Fortgeschrittene ^{1, 2, 4)}

- ¹⁾ Nach Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers
- ²⁾ Englisch nicht für Studierende der Fachrichtungen BWL, Germanistik, Geschichte, Kunstgeschichte, Musik, Theater- und Filmwissenschaft, Publizistik, Philosophie, VWL, Wirtschaftspädagogik
- ³⁾ Sofern im W-Kurs BWL belegt wurde.
- ⁴⁾ Sofern keines der beiden Fächer im S-Kurs belegt wurde.
- ⁵⁾ Sofern im G-Kurs Deutsche Literatur belegt wurde.

Anlage 4

zur Ordnung über die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife (Feststellungsprüfung) ausländischer Studienbewerber/§ 14 (1)

**STUDIENKOLLEG FÜR AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE
der
Universität Kassel**

Zeugnis über die Feststellungsprüfung

Frau/Herr _____
 geb. am _____ in _____
 (Ort und Land)
 besitzt folgende(n) ausländische(n) Bildungsnachweis(e):

 mit der allgemeinen Hochschulreife*
 mit einer fachgebundenen Hochschulreife für folgende Fächer*

Sie/Er hat das Studienkolleg für ausländische Studierende der Universität Kassel vom bis besucht und* (Bei Externenprüfung streichen)
 die Feststellungsprüfung gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses _____
 Kursbezeichnung:
 Kurs T (mathematisch/naturwissenschaftlicher Studienbereich)
 Kurs W (wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Studienbereich)
 bestanden.

Sie/Er hat die Feststellungsprüfung mit der Durchschnittsnote _____ (____) bestanden und damit ihre/seine Eignung zur Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland nach den in den einzelnen Bundesländern geltenden landesrechtlichen Regelungen nachgewiesen. Das Zeugnis hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem oben näher bezeichneten ausländischen Vorbildungsnachweis.

_____, den _____
 (Name und Amtsbezeichnung)
 Vorsitzende(r) des
 Prüfungsausschusses

Diesem Zeugnis liegt die Ordnung über die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife (Feststellungsprüfung) ausländischer Studienbewerber vom 1. Oktober 2002 (St.Anz. S. 4790) zu Grunde.

Anlage 5

zur Ordnung über die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife (Feststellungsprüfung) ausländischer Studienbewerber/§ 21

**STUDIENKOLLEG FÜR AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE
der
Universität Kassel**

Zeugnis über die Ergänzungsprüfung

Frau/Herr _____
 geb. am _____ in _____
 (Ort und Land)
 besitzt folgende(n) Bildungsnachweis(e):

Sie/Er hat die Feststellungsprüfung am Studienkolleg der Universität Kassel am _____ gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses _____ und am _____
 (Kursbezeichnung)

die Ergänzungsprüfung gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses _____ bestanden.
 (Kursbezeichnung)

Die Leistungen in der Ergänzungsprüfung sind wie folgt beurteilt worden:

Sie/Er hat die Ergänzungsprüfung mit der Durchschnittsnote _____

bestanden und ihre/seine Eignung zur Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland auch in den Studiengängen nachgewiesen, die nach den einzelnen landesrechtlichen Bestimmungen dem Schwerpunktkurs _____ zugeordnet sind.

Dieses Zeugnis hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Zeugnis über die Feststellungsprüfung sowie dem oben näher bezeichneten ausländischen Vorbildungsnachweis.

_____, den _____
 (Name und Amtsbezeichnung)
 Vorsitzende(r) des
 Prüfungsausschusses

Diesem Zeugnis liegt die Ordnung über die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife (Feststellungsprüfung) ausländischer Studienbewerber vom 1. Oktober 2002 (St.Anz. S. 4790) zu Grunde.